

Satzung des Fördervereins der 41. Grundschule Dresden "Elbtalkinder" e.V.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2011 beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der 41. Grundschule Dresden "Elbtalkinder" e.V.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.08. eines Jahres und endet jeweils am 31.07. des nachfolgenden Jahres.
4. Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt am Tag der Gründung und endet am 31.07.1995.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der 41. Grundschule Dresden und der Bildung und Erziehung ihrer Schüler.
2. Dies beinhaltet materielle und persönliche Unterstützung. Insbesondere gehören dazu:
 - die Organisation außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schüler,
 - die Verschönerung des Schulumfeldes,
 - die Unterstützung von Schulveranstaltungen und Festen,
 - die Organisation der Altstoffsammlung der Schüler.Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft (Verein). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Verzichtet der Leistende auf seinen Aufwendungsersatzanspruch, werden darüber besondere vertragliche Vereinbarungen geschlossen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5

Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen,
 - d) Teilnehmerbeiträgen sowie
 - e) Fördergelder gestellt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in individueller Abstimmung schriftlich festgelegt und vom Vorstand bestätigt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jedoch mindestens 10 € im Jahr.
3. Die Mitgliedsbeiträge des unter § 1 Abs.3 definierten Geschäftsjahres sind in dem jeweils zutreffenden Geschäftsjahr bis zum 30.10. zu entrichten.
4. Detaillierte Zahlungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung oder dem Konkurs des beigetretenen juristischen Personen oder Personenmehrheit.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mindestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres ohne Angabe eines Grundes.
 - c) durch Ausschluss aus dem Förderverein
 - d) durch Ausscheiden des Kindes, Lehrers oder Horterziehers aus der Schule, wenn nicht eine weitere Mitgliedschaft ausdrücklich bestehen bleiben soll.
3. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist möglich. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein durch Streichung aus der Mitgliederliste kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
5. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Fördervereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
6. In der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Auflösung des Vereins und
 - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

§ 9
Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins gem. § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - ein weiteres Mitglied
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
4. Zur Vertretung des Fördervereins im Sinne des BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Vereins, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11
Vereinsvermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an den staatlichen Träger der Schule, mit der Maßgabe, es unmittelbar, ausschließlich und gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung der 41. Grundschule und deren Schüler, einzusetzen.

§ 12
Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins, der Organisation und seiner Funktionäre ist, soweit gesetzlich zulässig, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Förderverein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung.

Harro Harken
Vorstandsvorsitzender

Jana Grüger
Schriftführerin